

13.05.2020

Kreisrundschriften Nr. 9 2019/2020

Kreisvorsitzender – Wolfgang Klare

Kreisversammlung 2020

Die 16. Kreisversammlung 2020 wird wie schon im KRS 07-19-20 angekündigt am Donnerstag, den 25. Juni 2020 ab 19:30 Uhr stattfinden.

Ob diese als Präsenzveranstaltung oder als Video- / Telefonkonferenz durchgeführt wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Sollte eine Präsenzveranstaltung möglich sein, ist diese in der Schützenhalle Ossendorf in 34414 Warburg, OT Ossendorf, Zur Mühle 15.

Der Kreisversammlung ist nach aktuellem Stand die um 18:00 Uhr beginnende Jugendversammlung vorgeschaltet.

Die Einberufungen geschehen alsbald satzungsgerecht nach § 4 Abs. 1 der Kreissatzung mit Einladung und Tagesordnung.

Zuvor müssen in Beachtung von § 4 Abs. 2 der Kreissatzung eventuelle Anträge der Vereine zur Aufnahme in die Tagesordnung mir bis zum 25. Mai 2020 in schriftlicher Form vorliegen, damit diese ggfls. noch vorberaten werden können.

Zudem weise ich darauf hin, dass jeder Verein nach § 7 w) KFO mit wenigstens einem Delegierten vertreten sein sollte, denn Nichtteilnahme an der Jugendversammlung wird mit 15,00 € und ein Fehlen bei der Kreisversammlung mit 30,00 € Ordnungsstrafe geahndet.

Geschäftsstelle Jan Ewe

Strukturreform im WTTV

Der WTTV plant eine Strukturreform im Verbandsgebiet. Ausführliche Informationen hierzu gibt es in der aktuellen Zeitschrift „Tischtennis“ und auf der Seite www.nrw-tischtennis.de. Diese Thematik wird bei der Kreisversammlung auf der Tagesordnung stehen.

Kosten für zusätzliche Medaillen Kreispokalspiele

FC Stahle	1 Medaille	3,50 €
SV Ossendorf	6 Medaille	21,00 €

13.05.2020

Saisonplanung 2020-2021

Von allen Kreisvereinen sind die Melde- und Erfassungszeiträume (Terminfenster) zur Organisation der neuen Saison wie folgt einzuhalten:

- ▶ Vereinsmeldung (Meldung der Mannschaften): 25.05.2020 - 03.06.2020
- ▶ Terminmeldung (Heimspieltage, Anfangszeiten usw.): 07.06.2020 - 14.06.2020
- ▶ Mannschaftsmeldung (Mannschaftsaufstellungen): 07.06.2020 - 21.06.2020

Aus systembedingten Gründen wird zwingend darauf hingewiesen, dass bei der Vereinsmeldung nicht nur neue Mannschaften angemeldet, sondern unbedingt auch die nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften **abgemeldet werden müssen**.

Bitte die abschließende Speicherung nicht vergessen. Deshalb wird empfohlen, die Meldung in eigenem Interesse so frühzeitig abzusetzen, dass am Folgetag in einer Erfolgskontrolle ggfls. noch eine Korrektur möglich ist.

Eine wertvolle Hilfe liefert hier das auf der WTTV-Homepage (▶Über uns ▶Downloadcenter ▶Informationen für Vereine) einsehbare „click-TT-Handbuch für Vereine (Stand: 27.07.2019)“, und zwar u.a. schwerpunktmäßig zu

- Kapitel 5. ab Seite 16 ff = Vereinsmeldung (bearbeiten der Mannschaften)
- Kapitel 6. ab Seite 19 ff = Terminmeldung (Terminwünsche für Heimspiele etc.)
- Kapitel 7. ab Seite 21 ff = Mannschaftsmeldung (-aufstellung)

Zur Spielplanerstellung werden grundsätzlich im Herrenbereich 12-er-Raster und im Damen-/Jugend-/Schülerbereich 10-er-Raster verwendet. Das genaue Raster kann aber erst nach der endgültigen Klasseneinteilung festgelegt werden. Bei der Terminmeldung sollten die Vereine möglichst keine konkreten Schlüsselzahlen beantragen, sondern die Abhängigkeiten zwischen Mannschaften darstellen (bzw. noch besser bei Unsicherheit: Kreisgeschäftsführer vorher befragen). Anderweitig als in click-TT geäußerte Wünsche finden keinerlei Berücksichtigung.

Pokalmannschaften sind auf keinen Fall hier und jetzt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, der im KRS noch bekannt gegeben wird, auf einer dafür eigenen Seite zu melden, die in click-TT über „Saison Pokal 2020/21“ und dann unter „Spielbetrieb Meldung“ anzusteuern ist.

Die Nichteinhaltung der Meldetermine (Mannschaftsmeldung -hierzu zählen auch vergessene Abmeldungen-, Terminmeldung, Mannschaftsaufstellung) in click-TT wird gemäß § 7 q) KFO mit 5,00 € pro Mannschaft geahndet.

Beachtung QTTR-Werte bei Mannschaftsaufstellungen

Es wird hiermit noch einmal auf die bundeseinheitlich geltenden QTTR-Werte für die Mannschaftsaufstellungen hingewiesen (WO H 2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge).

Bei der Mannschaftsmeldung der Erwachsenen und der Senioren bleibt es bei den bekannten Q-TTR-Toleranzen: 35 = mannschaftsintern; 50 = mannschaftsübergreifend
Bei der Mannschaftsmeldung des Nachwuchses gibt es neue Q-TTR-Toleranzen:

13.05.2020

70 = mannschaftsintern; 85 = mannschaftsübergreifend und sogar noch jeweils 35 Punkte mehr, wenn Spieler dem C- oder D-Kader angehören.

Informationen vom WTTV

Nachfolgend noch einige Informationen aus dem Rundschreiben Nr. 3 des WTTV:

Regelung zur SBEM beim Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs

Die bisherigen Vorschriften der WO zur SBEM für einen Zweitverein am Ende des Nachwuchsalters haben für viele Diskussionen gesorgt und bundesweit für ein gutes Dutzend Konfliktfälle. Der Bundestag des DTTB hat deshalb unlängst für eine Umkehrung der problematischen Regellage gesorgt.

Bitte beachten Sie: Die nachfolgenden Ausführungen sind nur für die Vereine interessant, die in ihren Reihen einen Spieler haben, dessen SBEM bei einem anderen Verein (Zweitverein) liegt und der sich im letzten Jahr der Zugehörigkeit zur Altersgruppe Nachwuchs befindet. In dieser Saison betrifft das den Jahrgang 2002.

Der neue Regeltext lautet:

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

...

Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlöschen SBNI und SBNM automatisch. Die Spielberechtigung wird beim bisherigen Stammverein als SBEI und SBEM weitergeführt. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt eine SBEM bei einem Zweitverein besteht, wechselt die SBEI automatisch zu diesem Zweitverein, der damit zum Stammverein wird.

Um es auf den Punkt zu bringen:

1. Wenn Sie in Ihrem Verein einen Spieler mit Jahrgang 2002 haben, für den Sie nur die SBEM halten (andere Spielberechtigungen liegen beim Stammverein), und der weiterhin bei Ihnen in der Erwachsenenmannschaft gemeldet werden soll, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Die SBEI wechselt zum 1.7.2020 automatisch zu Ihrem Verein, wodurch Sie ab diesem Datum auch Stammverein werden.
2. Wenn Sie in Ihrem Verein einen Spieler mit Jahrgang 2002 haben, der nur in Nachwuchsmannschaften gemeldet ist (oder gar nicht), bei den Erwachsenen aber in einem anderen Verein (SBEM im Zweitverein), erlischt die Spielberechtigung für den Nachwuchsspielbetrieb am 1.7.2020 automatisch. Die SBEM verbleibt beim Zweitverein, und die SBEI geht automatisch dorthin über. Der bisherige Zweitverein wird damit zum Stammverein.

Sie müssen also nur etwas unternehmen, wenn Punkt 2 auf Sie zutrifft und der Spieler ab dem 1.7.2020 wieder in einer Mannschaft der Erwachsenen Ihres Vereins gemeldet werden soll. In diesem (vermutlich eher seltenen) Fall müssen Sie einen Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung stellen.

13.05.2020

Kostenerstattung bei Wechsel der Spielberechtigung

Im Zusammenhang mit der Kostenerstattung beim Wechsel der Spielberechtigung eines Nachwuchsspielers hat der Verbandstag im Juni 2019 folgende Änderungen beschlossen:

„Die Frist zur Zahlung der Kostenerstattung endet am ... 10. Juli (beim Wechseltermin 1. Juli). Maßgebend hierfür ist das Datum auf dem Zahlungsbeleg. Eine fristgemäße Zahlung gilt rückwirkend zum jeweiligen Wechseltermin.

Wenn die fällige Kostenerstattung nicht fristgemäß in voller Höhe entrichtet wird, entfällt die Spielberechtigung rückwirkend für den aufnehmenden Verein. Der Spielberechtigungsantrag wird verbandsseitig gelöscht, die Mannschaftsmeldung(en) ggf. geändert.“

Neu ist das Ende der Zahlungsfrist. Wir empfehlen den aufnehmenden Vereinen dringend, auf die diesbezügliche Mitteilung des abgebenden Vereins zu reagieren. Die Fristen zur Benachrichtigung durch den abgebenden Verein haben sich nicht geändert:

„Der abgebende Verein hat seine Ansprüche gegenüber dem aufnehmenden Verein bis zum ... 15. Juni (beim Wechseltermin 1. Juli) geltend zu machen. Hierfür reicht eine E-Mail an den aufnehmenden Verein (mit Kopie an die Geschäftsstelle des WTTV) unter Angabe des fälligen Betrages und der Bankverbindung.

Eine ausstehende Zahlung ist dem aufnehmenden Verein und der Geschäftsstelle des WTTV bis zum ... 30. Juni (beim Wechseltermin 1. Juli) anzuzeigen.“

Meldung von Schiedsrichtern

Der Verbandstag des WTTV hat am 16. Juni 2019 beschlossen, dass jeder Verein ab der Saison 2020/21 einen Schiedsrichter melden muss. Dies geschieht auf Seite 2 der Vereinsmeldung.

Falls Sie keinen Schiedsrichter melden können, darf es auch ein ehrenamtlicher Mitarbeiter auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene sein. In der WO (F 2.5.1) finden Sie die Liste der Positionen, die dafür in Frage kommen. Wir werden anlässlich der Tagung des Beirates am 13.6.2020 einige geringfügige Änderungen bzw. Erweiterungen beantragen, so dass in wenigen Fällen womöglich eine Korrektur der bereits erfolgten Vereinsmeldung erforderlich wird. Diese Ersatzmeldung ist übrigens nicht zulässig, wenn Sie in der Oberliga (oder höher) vertreten sind. Insofern greift an dieser Stelle das Verursacherprinzip.

Wenn weder ein Schiedsrichter noch ein ehrenamtlicher Mitarbeiter namentlich benannt werden kann, wird eine Ausfallgebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Spielklasse der 1. Herren- oder der 1. Damenmannschaft (diejenige, welche höher ist) und beträgt gemäß WO F 2.5.2

•für alle Spielklassen auf Kreisebene:	25 €
•für alle Spielklassen auf Bezirksebene:	50 €
•für alle Spielklassen auf Verbandsebene:	100 €
•für die Regional- und Oberliga:	200 €
•für alle Bundesligen:	300 €

Die Abrechnung erfolgt im Nachgang zur Saison 2020/21, also im April/Mai des nächsten Jahres

13.05.2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel. Die Vorgehensweise und zwingend einzuhaltenden Bestimmungen sind im Kreisrundsreiben 01- 19-20 vom 21.07.2019 auf Seite 6 bekannt gegeben.

Nächstes Rundschreiben

Redaktionsschluss für das Kreisrundsreiben Nr. 10 ist am 31.05.2020.